



Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg e.V.

Rechtsausschuss

Name: Uwe Johannsen
Luckenwalder Str. 80
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 202900
Mobil: 0151 55208331
E-Mail: johannsen_uwe@posteo.de

Datum: 12.05.2024

Informationen zur Bildung von Spielgemeinschaften im Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg – speziell für die Sektion Bohle (mit Mustervereinbarung)

1. Sportrechtliche Möglichkeiten der Bildung von Spielgemeinschaften

1.1 Innerhalb der Sektion Bohle

Innerhalb der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024) wird wie folgt ausgeführt:

- „9.14 Bei Fusionen oder Zusammenschlüssen zu Spielgemeinschaften, diese sind nur innerhalb eines Vereins möglich, kann sich die neue Spielgemeinschaft erst am folgenden 01.07. am Spielbetrieb beteiligen.
Der neue Klub nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen vor dem Zusammenschluss gespielt wurde.“
- „9.15 Fusionen / Zusammenschlüsse zu Spielgemeinschaften sind auch zwischen Vereinen eines Landesverbandes möglich. Die neue Spielgemeinschaft muss bis zum 30.06. dem zuständigen Verein sowie dem Landesverband gemeldet werden. Einzelklubs, die über einen Landesverband zum DKB angehören, werden wie Vereine behandelt.
- „9.16 Die Fusion / Spielgemeinschaft muss zwecks Gründung und Auflösung vertraglich gebunden sein.“

1.2 Innerhalb der Sektion Bowling

Innerhalb der Sportordnung der DBU (Stand 05.11.2022) wird wie folgt ausgeführt:

- „4.10.1 Wechselt ein Klub mit allen am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften den Verein, bleiben die erreichten Spielklassen erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der aufnehmende Verein:
- Mitglied des gleichen Landesverbandes ist und das Spielrecht für Bowling besitzt,
 - die bezeichneten Spielklassen in der gleichen Region (Bezirk, Kreis, usw.) Spielrecht haben.“

Besucheranschrift

Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg
Landesgeschäftsstelle
Haus des Sports
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

Postanschrift

Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg
Haus des Sports
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam

Eingetragen beim Amtsgericht Potsdam, VR 239

Kommunikation

☎ 03327 - 49886
Fax 03327 - 7414733
✉ GF@skvb.de

Steuer-Nr. 048/141/11011

1.3 Innerhalb der Sektion Classic

Innerhalb der Sportordnung des DBKC – Anlage A (Stand 01.07.2023) wird wie folgt ausgeführt:

- „4.3.5 Bei Fusionen (Zusammenschlüssen) kann sich dieser neue Verein/Klub erst am nächstfolgenden 01.07. am Spielbetrieb beteiligen. Der neue Klub oder Verein nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen vor dem Zusammenschluss gespielt wurde (siehe auch Auf- und Abstieg).“
- „4.3.6 Der neue Klub/Verein muss bis zum 30.06. dem zuständigen Verein bzw. Landesverband gemeldet sein.“

1.4 Sportrechtliche Unterschiede zwischen den Sektionen Bohle, Bowling und Classic

1.4.1 In der Sektion Classic gibt es nur die Fusion.

1.4.2 In der Sektion Bowling gibt es nur die vereinsrechtliche Auflösung eines Klubs mit dem Übertritt in einen anderen Klub.

1.4.3 In der Sektion Bohle gibt es

- die Fusion und
- den Zusammenschluss zu einer Spielgemeinschaft.

1.5 Unterschied zwischen einer Fusion und einer Spielgemeinschaft

1.5.1 **Fusionen** sind Zusammenschlüsse von mehreren Klubs. Nach der erfolgten Fusion existieren die vormaligen Klubs rechtlich nicht mehr eigenständig, d.h. die Eintragungen im Vereinsregister wurden gelöscht.

Mit der Fusion muss gleichzeitig ein neuer Klubname vergeben werden, der mit den Namen der Klubs vor Fusion nicht identisch sein darf, um Verwechslungen im Vereinsregister zu vermeiden. Mit der Eintragung im Vereinsregister wird der neue Klub vereinsrechtlich legimitiert.

Die Ausführungen in den Sportordnungen der Verbände zur Fusion sollen sportrechtlich sicherstellen, dass der Spielbetrieb in den vormaligen Spielklassen der vormaligen Klubs fortgeführt werden kann, denn mit der Löschung der Klubs im Vereinsregister, wäre die Teilnahme am Spielbetrieb eigentlich nicht mehr möglich.

1.5.2 Bei der Bildung einer **Spielgemeinschaft (SpG)** aus zwei oder mehreren Klubs eines Kreislachverbandes bestehen die der Spielgemeinschaft beigetretenen Klubs vereinsrechtlich mit deren Satzungen, Vorständen, Verpflichtungen gegenüber dem Amtsgericht, Finanzamt usw. weiter.

Die SpG ist im Unterschied zur Fusion deshalb nur ein rein sportlicher Zusammenschluss, d.h. in die vereinsrechtliche Selbstständigkeit der Klubs wird nicht eingegriffen.

Soweit eine „Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft innerhalb der Sektion Bohle eines Kreislachverbandes“ abgeschlossen wird (**siehe Mustervereinbarung**), regelt diese einzig und allein die Teilnahme der SpG am Spielbetrieb innerhalb des Sportkegler- und Bowlingverbandes Brandenburg (SKVB).

D.h., mögliche finanzielle Regelungen zwischen den Klubs der SpG sind außerhalb der v. g. Vereinbarung zu treffen.

Mit dem Abschluss der v. g. Vereinbarung (siehe Mustervereinbarung) muss ein Klub der SpG als federführender Klub bestimmt werden, mit dem der notwendige Schriftverkehr durch die Gremien des SKVB bzw. dem zuständigen Kreislachverband geführt wird (siehe Ziffer 3.6 ff.).

2. Eintragungen im DKB-Pass, Name und einheitliche Spielkleidung der Spielgemeinschaften (nur innerhalb der Sektion Bohle möglich)

- 2.1 Gemäß Ziffer 9.1 der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024) wird ein Spielrecht durch den Nachweis der Spielberechtigung im DKB-Pass für einen Verein, Klub und Landesverband dokumentiert.
- 2.2 Eine SpG wird anstelle des Klub-Nachweises im DKB-Pass mit Stempelabdruck eingetragen. Diese Eintragung ist durch die Pass-Stelle des SKVB jedoch erst dann möglich, wenn in der Landesgeschäftsstelle des SKVB die entsprechende Vereinbarung (siehe Mustervereinbarung) vorliegt (siehe Ziffer 3.4).
- 2.3 Die Eintragung der SpG im DKB-Pass hat zur Folge, dass sämtliche Starts der Spielerin / des Spielers unter dem Namen der SpG erfolgen müssen, z.B. auch bei Kreis-, Regional- und Landeseinzelmeisterschaften.

Soweit Kreisfachverbände den SpG keine gesonderten Startplätze als SpG z.B. zu den Kreiseinzelmeisterschaften zuteilen, sind dort entsprechende Regelungen zu treffen, um die Einheit von Eintragung im DKB-Pass und dem Startrecht herzustellen.
- 2.4 Im Schriftverkehr und in der Namensvergabe im Spielbetrieb ist die Abkürzung „SpG“ als Spielgemeinschaft voranzustellen. Einfach-, Doppel oder Mehrfachnamen sind möglich, wobei die Anzahl der Zeichen auch Grenzen gesetzt sind.
Die SpG ist in keinem Fall so zu benennen, wie einer der beteiligten Klubs lt. Eintragung im Vereinsregister heißt.
Eine SpG kann keinen Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) haben, weil es keine Eintragung im Vereinsregister gibt (siehe Ziffer 1.5).
- 2.5 Gemäß Ziffer 5.4 der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024) müssen Mannschaften und Paare eine einheitliche Spielkleidung tragen.
D.h., der Name der SpG lt. der Vereinbarung, die Eintragung im DKB-Pass und der Namenszug auf der Spielkleidung bilden eine Einheit.

3. Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zur Bildung einer Spielgemeinschaft (nur innerhalb der Sektion Bohle möglich)

- 3.1 Die Bildung einer SpG ist nur innerhalb eines Kreisfachverbandes möglich [siehe Ziffer 9.14 DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024)].
- 3.2 Zur Bildung einer SpG ist ein Vertrag zu schließen (**siehe Mustervereinbarung**). Der Namensbildung ist stets die Abkürzung „SpG“ voranzustellen (siehe Ziffer 2.4).
- 3.3 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.07. eines Sportjahres und ist ggf. zu befristen [dann bis 30.06. eines Sportjahres gemäß Ziffer 7. der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024)]. Bei befristeten Vereinbarungen sind diese bei Notwendigkeit mit einer neuen Vereinbarung zu verlängern (siehe inhaltliche Gestaltung der Mustervereinbarung).
Die Vereinbarung haben die Verantwortlichen der beteiligten Klubs (z.B. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart) zu unterzeichnen, die auch Sinne des Vereinsrechts nach BGB zur Unterschrift berechtigt sind.
- 3.4 Die Bildung einer SpG ist dem Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB bis zum 31.05. mit Vorlage der Vereinbarung und mit Originalunterschriften anzuzeigen [siehe Ziffer 9.15 der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024)] und gilt nach dessen Bestätigung ab dem nächsten beginnenden Sportjahr (01.07.).
Das Original der Vereinbarung ist in der Landesgeschäftsstelle des SKVB aufzubewahren.
- 3.5 Die Bildung einer SpG umfasst grundsätzlich alle Altersklassen (Jugend und Erwachsene) und Spielklassen. Das heißt, die Bildung einer SpG nur für eine Altersklasse oder Spielklasse ist nicht möglich.
- 3.6 In der vertraglichen Gestaltung ist ein federführender Klub der SpG zu benennen. Der Schriftverkehr an den federführenden Klub ist mit den Namen der SpG vor der Nennung der postalischen Angaben zu ergänzen.

- 3.7 Notwendige Rechnungserteilungen die SpG betreffend, werden an den federführenden Klub gerichtet.
- 3.8 Wenn sich eine SpG zum Ende eines Sportjahres wieder auflöst, bestimmt sich die Spielklasse eines Klubs ab dem 01.07. aus der vertraglichen Vereinbarung und den Ergebnissen des letzten Spieljahres [siehe Ziffer 9.17 der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024)].
- 3.9 Die Auflösung einer SpG ist dem Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB bis zum 31.05. schriftlich anzuzeigen und gilt frühestens ab dem nächsten beginnenden Sportjahr (01.07.). D.h., der Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle und der zuständige Kreisleichtathletikverband haben der inhaltlichen Gestaltung der Vereinbarung hinsichtlich der Staffeleinteilung für die Klubmannschaftsmeisterschaften ab dem 01.07. des nächsten Sportjahres Rechnung zu tragen.
- 3.10 Wird eine SpG während des Sportjahres [siehe Ziffer 7. der DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen (Stand 01.04.2024)] aufgelöst, entfallen Ansprüche auf Spielklassenzugehörigkeit der beteiligten Klubs. Der Spielbetrieb ist im nachfolgenden Sportjahr in der untersten Spielklasse im zuständigen Kreisleichtathletikverband aufzunehmen.

Anlage (Mustervereinbarung)

Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft

innerhalb der Sektion Bohle des **Kreisfachverbandes Muster**

mit Gültigkeit ab dem **Sportjahr 20xx/20xx**

A Die nachfolgenden Klubs innerhalb des **Kreisfachverbandes Muster**

1. **Kegelverein A e. V.**
2. **SV Muster A e. V. (mit seiner Abteilung Kegeln)**
3. **Kegelverein B e. V.**

bilden ab dem o.g. Sportjahr auf der Grundlage der Ziffer 9.14 ff. der aktuellen „DBKV-Sportordnung für die Disziplinen Bohle und Dreibahnen“ eine Spielgemeinschaft (SpG)

unter dem Namen: **SpG Muster**

die alle Altersklassen gemäß Ziffer 12. der v. g. DBKV-Sportordnung für die unter Abschnitt A beteiligten Klubs erfasst.

Die Vereinbarung gilt für alle Spielklassen (Ligen) im Klubmannschaftsspielbetrieb von der Kreisklasse bis zur Bundesliga und ist erst mit der Genehmigung der Vereinbarung durch den Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB gültig ¹⁾.

Einzelstartrechte (z.B. zu den Kreiseinzelmeisterschaften) erfolgen unter dem Namen der Spielgemeinschaft gemäß der Eintragung der Spielberechtigung im DKB-Pass.

B Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Sportjahr (Abschnitt D 3 ff. der Vereinbarung ist zu beachten), wenn keiner unter Abschnitt A der Vereinbarung beteiligten Klubs die Vereinbarung schriftlich kündigt oder die beteiligten Klubs einvernehmlich die Auflösung der Spielgemeinschaft beschließen.

Für die vertragliche Kündigung/Auflösung der Spielgemeinschaft gilt die schriftliche In-Kennntnis-Setzung aller im Verteiler Genannten bis zum 31.05. des laufenden Sportjahres durch den federführenden Klub über den Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB.

Eine Nichteinhaltung des Termins führt zur automatischen Fortsetzung der Vereinbarung oder wird mit sportrechtlichen Mitteln an den federführenden Klub geahndet.
Im Weiteren gilt Abschnitt E dieser Vereinbarung.

C **Federführender Klub** ²⁾ ist der in der o.g. Aufzählung genannte Klub unter Ziffer **1**.

Für den Schriftverkehr mit der SpG gilt folgende Anschrift:

Name SpG
Sportkamerad / Sportkameradin
Vorname Name
Straße
PLZ Ort

E-Mail-Adresse: **Mustermann@web.de**

-
- 1) Ist unabhängig von der Liga (Spielklasse), da für Benachrichtigung Landesgeschäftsstelle des SKVB und mögliche Teilnahmen an Aufstiegsspielen zum Landesspielbetrieb erforderlich.
 - 2) Der federführende Klub ist der Ansprechpartner für die Spielgemeinschaft und verantwortlich für die Einhaltung dieser Vereinbarung und der durch den Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg (SKVB) herausgegebenen Hinweise des Rechtsausschusses des SKVB zur Bildung von Spielgemeinschaften.
Notwendige Rechnungserteilungen durch die Landesgeschäftsstelle des SKVB für die Spielgemeinschaft ergehen gleichfalls an den federführenden Klub.

- D 1. Die Spielgemeinschaft spielt ab dem o.g. Sportjahr in folgenden Spielklassen (Ligen) im Klubmannschaftsspielbetrieb auf der u. g. Heimbahn der Spielgemeinschaft:**

Spielklasse (Liga)	Heimbahn (Straße, PLZ, Ort)
Landesliga Damen	Musterstr. 99, 9999 Musterstadt
2. Landesklasse Herren	Musterstr. 99, 9999 Musterstadt
2. Kreisklasse Herren	Musterstr. 99, 9999 Musterstadt

2. Die Heimbahn gilt solange, wie in der/diesen o.g. Spielklasse/n gespielt wird.
3. **Bei einem Wechsel der unter Abschnitt D 1. genannten Spielklasse (z.B. durch Auf- und Abstiege)** ist eine neue „Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft“ abzuschließen und durch den federführenden Klub zur Genehmigung durch den Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB bis zum 15.06. des laufenden Sportjahres vorzulegen.
4. Wird der Spielbetrieb in einer bisher unter Abschnitt D 1. noch nicht aufgeführten Spielklasse aufgenommen, ist eine neue „Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft“ abzuschließen. Im Weiteren gilt Abschnitt D 3.

- E 1. Bei termingerechter Auflösung der Spielgemeinschaft** (siehe Abschnitt B) werden die Startberechtigungen für die im Abschnitt D 1 genannten Spielklassen (Ligen) wie folgt aufgeteilt:

Spielklasse (Liga)	Klub gemäß Vereinbarung
Landesliga Damen	Kegelverein A e. V.
2. Landesklassen Herren	SV Muster A e. V. (mit seiner Abteilung Kegeln)
2. Kreisklasse Herren	Kegelverein B e. V.

2. Wird die Spielgemeinschaft während des Sportjahres aufgelöst, entfallen alle Ansprüche auf Spielklassen-(Ligen)-Zugehörigkeit der beteiligten Klubs. Der Spielbetrieb ist im nachfolgenden Sportjahr in der untersten Spielklasse im Kreisfachverband aufzunehmen. Im Weiteren gilt Abschnitt B.

Datum: _____ Datum: _____ Datum: _____

Mustermann

Name / Unterschrift beteiligter Klub

für Klub:

Kegelverein A e. V.

Mustermann

Name / Unterschrift beteiligter Klub

für Klub:

SV Muster A e. V.

Mustermann

Name / Unterschrift beteiligter Klub

für Klub:

Kegelverein B e. V.

Genehmigung der Vereinbarung durch Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB:

☐ erteilt

☐ nicht erteilt

am: _____

Unterschrift

Verteiler der Vereinbarung nach Bestätigung durch Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB:

- Beteiligte Klubs
- Kreisfachverband der Klubs
- Sportwart Mannschaftsspielbetrieb Bohle im SKVB
- Vizepräsident Bohle im SKVB
- Landesgeschäftsstelle des SKVB (Original)